

Satzung des Förderverein KiTa Fröbelweg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein KiTa Fröbelweg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen (Registerblatt VR 201002).

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.)

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelbestimmung

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte St. Pankratius im Fröbelweg. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur

- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen

(3) Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte bereit gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins Förderverein der KiTa Fröbelweg e.V. verwendet.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Eltern endet automatisch mit Ausscheiden des Kindes, bei Geschwistern mit Ausscheiden des jüngsten Kindes aus dem Kindergarten. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.
- (2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Monatsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für unter anderem die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter)
- einem/einer Schatzmeisterin
- einem/einer Schriftführer/in.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von 3 Tagen in der Regel schriftlich, einzuberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen sind spätestens im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen im Amt.

§ 9 Budget des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt nach Vorstandsbeschluss Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro je Projekt bzw. Aktion zu tätigen. Ausgaben über 500,00 Euro muss die Mitgliederversammlung genehmigen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der jährlichen Budgetplanung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Ausnahmen bestehen bei zweckgebundenen Spenden, über die entsprechend in voller Höhe, ohne explizite Zustimmung der Mitgliederversammlung, verfügt werden kann.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene e-Mail Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
 - Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder und über geplante Vorhaben des Vereins.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl eines/r Kassenprüfers/in, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Budgetentwurfes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern vorab mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dies unverzüglich zu tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer/Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt. Es sollte folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers/Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (6) Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie einer Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse oder per e-Mail an die zuletzt bekannt gegebene e-Mail Adresse mitgeteilt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen. Die Prüfung umfasst auch die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Trägerschaft des Kindergartens Fröbelweg zu. Diese hat es ausschließlich für die Kindertagesstätte Fröbelweg gemeinnützig im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28.07.2015 beschlossen.

Anmerkungen des Amtsgerichts Hildesheim (Schreiben vom 20.08.2015) zur Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung vom 08.09.2015 einstimmig angenommen und in die Satzung eingearbeitet. Es ist kein Satzungsänderungsantrag zu stellen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. <u>Nina Flatten</u>
Name | <u>Nina Flatten</u>
Unterschrift |
| 2. <u>Kaja Skibba</u>
Name | <u>Kaja Skibba</u>
Unterschrift |
| 3. <u>Dr. Jann Strakmann-Sille</u>
Name | <u>[Signature]</u>
Unterschrift |
| 4. <u>Danise Rosenthal</u>
Name | <u>[Signature]</u>
Unterschrift |
| 5. <u>Britta Cécile Wille</u>
Name | <u>B.C. Wille</u>
Unterschrift |
| 6. <u>Kristin Butter</u>
Name | <u>[Signature]</u>
Unterschrift |
| 7. <u>THOMAS BELLA</u>
Name | <u>[Signature]</u>
Unterschrift |
| 8. <u>Silke Leibgen</u>
Name | <u>S. Leibgen</u>
Unterschrift |
| 9. <u>Heike Vincentz</u>
Name | <u>H. Vincentz</u>
Unterschrift |
| 10. <u>Ulrike Leamp</u>
Name | <u>U. Leamp</u>
Unterschrift |